

Sitzung vom 30. März 2022

**497. Anfrage (Instrumentalisierung von Kindern bei Scheidungen)**

Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, und Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, haben am 17. Januar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder kommt es bei Trennungen (Scheidungen) der Ehe zur Instrumentalisierung (Manipulation) der Kinder. Es ist tragisch, wenn Trennungen von Eheleuten auf dem Buckel der Kinder ausgetragen werden und Kinder auch als Druckmittel bei Konflikten eingesetzt werden.

Die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder sollten oberste Priorität haben bei einer Trennung oder Scheidung. Die Kinder dürfen nicht durch die beiden Elternteile eingespannt und instrumentalisiert werden.

Dem Kindeswohl wird grundsätzlich auch vor Gericht Rechnung getragen und den Kindern wird das rechtliche Gehör gegeben. Hier sollte es mehr Möglichkeiten geben, welche auch strafrechtliche Konsequenzen für die Eltern nach sich ziehen könnten. Bis beispielsweise ein Straftatbestand der Drohung oder Nötigung erfüllt ist, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein.

Es wäre zu prüfen, ob eine Manipulation der Kinder als eigener offizieller Straftatbestand in die Gesetze aufgenommen werden könnte (vgl. Art. 180 StGB, Drohung, Bestimmung betr. Ehegatten; vgl. die Bestimmung zum Kindeswohl in Art. 133 ZGB). Denn die betroffenen Kinder können unter schweren Spätfolgen, Entwicklungsstörungen sowie sozialen und emotionalen Konflikten leiden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sind das Vorgehen im Kanton Zürich und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, wenn ein Verdacht auf die Instrumentalisierung von Kindern im Scheidungsverfahren besteht?
2. In welchen Fällen haben die Eheleute strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten?
3. Die Pandemie hat innerhalb der Familien oft auch zu Spannungen geführt. Gibt es Erhebungen darüber, ob die Corona-Pandemie die Trennungen und insbesondere die Manipulation von Kindern im Trennungsverfahren beeinflusst hat?
4. Könnte die Instrumentalisierung der Kinder bei einer Scheidung als Tatbestand Eingang in das Gesetz finden? Was ist die Haltung des Regierungsrats dazu?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Huber, Neftenbach, und Nina Fehr Düsel, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Vorab weisen wir darauf hin, dass der Regierungsrat in seiner Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 251/2018 betreffend Vorenthalten und Entfremden von Kindern zu ähnlichen Fragen ausführlich Stellung genommen hat (RRB Nr. 1029/2018).

Zu Frage 1:

Zuständig für solche Verfahren sind die Gerichte und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Diese ergreifen die notwendigen Massnahmen. Insbesondere können sie bei Verdacht auf Instrumentalisierung eines Kindes im Scheidungsverfahren eine Sozialabklärung oder allenfalls ein Gutachten beim zuständigen Kinder- und Jugendhilfzentrum in Auftrag geben (§ 17 Abs. 1 lit. c Kinder- und Jugendhilfgesetz vom 14. März 2011 [LS 852.1]). Weitere Vorgehensweisen wurden in RRB Nr. 1029/2018 aufgelistet (Beantwortung der Frage 4). Auf die entsprechende Beantwortung ist zu verweisen.

Zu Frage 2:

Die Strafbarkeit eines Verhaltens richtet sich nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0). Ist ein Tatbestand erfüllt, erstatten die Behörden Anzeige (§ 167 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [LS 211.1]). Allerdings ist die Ausgangslage häufig nicht ausreichend klar, sodass nur in Ausnahmefällen Anzeigen erstattet werden können.

Zu Frage 3:

Das Amt für Jugend und Berufsberatung entwickelte den «Kindeschutzradar», um zu Informationen zu gelangen, wie es der Bevölkerung in der Coronapandemie geht und ob der Kinderschutz weiterhin sichergestellt werden kann. Dabei werden Befragungen bei verschiedenen Akteurinnen und Akteuren aus dem Kinderschutz durchgeführt. Diese geben Auskunft, welche Entwicklungen sie bei den Kindern, Jugendlichen und Familien, mit denen sie arbeiten, beobachten. Zudem machen sie Aussagen zur Erbringung ihrer Dienstleistungen sowie zum Kinderschutz im Allgemeinen. Die Auswertung der Angaben ist eine Recherche und gibt den Eindruck von Fachpersonen wieder (vgl. [zh.ch/kindeschutzradar](http://zh.ch/kindeschutzradar)). Angaben zu Misshandlungen in der fraglichen Zeit macht sodann die Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Univer-

sitäts-Kinderspitals Zürich ([kispi.uzh.ch/kinderspital/news/bilanz-kinderschutzgruppe-und-opferberatungsstelle-2021-mehr-faelle-von-psychischer-misshandlung-und-vernachlaessigung](http://kispi.uzh.ch/kinderspital/news/bilanz-kinderschutzgruppe-und-opferberatungsstelle-2021-mehr-faelle-von-psychischer-misshandlung-und-vernachlaessigung)). Weitere Erhebungen sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Die Gesetzgebung im Bereich des Zivil- und Strafrechts ist Sache des Bundes. Der Kanton Zürich hat keine Zuständigkeit in diesem Bereich, weshalb auch kein Anlass besteht, die «Möglichkeiten gesetzlicher Regelungen» zu prüfen. Falls der Bund eine entsprechende Gesetzesänderung vorschlagen sollte, würde sich der Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung dazu äussern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**